



## **Amtliches Mitteilungsblatt**

**6. Sonderausgabe 1996**  
(17. Juni 1996)

**Prüfungsordnung für den Studiengang  
Weiterbildung für Lehrpersonen an  
Schulen des Gesundheitswesens,  
Fachbereich Sozialwissenschaften**

**Herausgeber:** Der Präsident  
**Redaktion:** Dezernat 1, Tel. 969-4327  
**Anschrift:** Universität Osnabrück  
49069 Osnabrück  
**Erscheinungsdatum:** 17. Juni 1996  
**Auflage:** 800

**Prüfungsordnung für den Studiengang Weiterbildung  
für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens der  
Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften**

Bek. d. MWK v. 26. 1. 1996 — 1071-243 09-24 —

Bezug: Bek. v. 24. 6. 1983 (Nds. MBl. S. 757), geändert durch Bek.  
v. 26. 6. 1992 (Nds. MBl. S. 1031)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Prüfungsordnung für den Studiengang Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 15/1996 S. 617

Vom 24.04.1996

**Anlage**

**Prüfungsordnung für den Studiengang Weiterbildung  
für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens  
der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften**

§ 1

Studienziel

(1) Der Studiengang Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens richtet sich an Lehrpersonen, die in der Regel bereits in entsprechenden Funktionen im Bereich der Krankenpflege oder der Medizinisch-Technischen Assistenz tätig sind. Er wird in berufsbegleitender Form organisiert.

(2) Ausgehend von den in der beruflichen Praxis erworbenen Kenntnissen und Erfahrungen der Studierenden dient das weiterbildende Studium dem Erwerb, Erhalt und der Erweiterung beruflicher, sozialer und personaler Kompetenzen durch die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die eine Lösung praktischer und theoretischer Problemstellungen ermöglichen. Dies beinhaltet die erweiterte Qualifizierung der beruflichen Tätigkeiten der Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Fachberufe des Gesundheitswesens. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden sollen für die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium nutzbar gemacht werden. Insbesondere wird angestrebt:

- eine Erweiterung der Lehrbefähigung in den Bereichen der allgemeinen Fachkunde mit einer sozialwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Schwerpunktsetzung,
- Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns sowie Steigerung der Bereitschaft und Kompetenz, bei der eigenen Lehrtätigkeit wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde zu legen,
- Entwicklung der Fähigkeit, Problemzusammenhänge der Arbeitssituation zu erkennen und ihre Ursachen und Auswirkungen analysieren zu können, und
- auf Arbeitsbereiche der betreffenden Berufsgruppen so einwirken zu können, daß Humanisierungsbestrebungen im Pflege- und Ausbildungsbereich unterstützt werden.

§ 2

Umfang und Dauer des Studiums

(1) Der weiterbildende Studiengang umfaßt die Studienrichtungen Krankenpflege und Medizinisch-Technische Assistenz. In jeder Studienrichtung erstreckt sich das Studium auf folgende Disziplinen:

1. Erziehungswissenschaften,
2. Naturwissenschaften,
3. Sozialwissenschaften einschließlich Psychologie,
4. Fachtheorie/Fachpraxis.

(2) Der Mindestumfang des Studiums wird in den Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung (§ 9) geregelt.

(3) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Prüfung in fünf Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 3

Weiterbildungszertifikat

(1) Studierende, die den Mindestumfang des Studiums absolviert und die erforderlichen Studienleistungen erbracht haben, erhalten das Weiterbildungszertifikat gemäß Anlage 1.

(2) Studierende, die lediglich Teile des Studiums absolvieren, erhalten Bescheinigungen über die absolvierten Abschnitte und die erbrachten Studienleistungen.

§ 4

Zweck der Prüfung

(1) Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Absolventin oder der Absolvent des weiterbildenden Studiums Problemstellungen aus ihrem oder seinem beruflichen Wirkungsbereich mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bearbeiten und lösen kann, daher die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. Die oder der Studierende soll weiter zeigen, daß sie oder er imstande ist, das eigene pädagogische Handeln zu reflektieren.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung dieser Prüfungsordnung wird durch den Fachbereich Sozialwissenschaften, dem der Weiterbildungsstudiengang Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens zugeordnet ist, ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender, die an dem weiterbildenden Studiengang in Lehre oder Studium beteiligt sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuß wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen oder Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für den Prüfungsausschuß gilt die Geschäftsordnung der Universität Osnabrück.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Hausarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Bewertungen darzustellen. Er gibt Anregungen für die Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere zur selbständigen Lehre Berechtigte anwesend sind.

(7) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er führt die Prüfungsakten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsver-

schwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6

##### Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind und die während der vorausgegangenen zwei Jahre Lehraufgaben im Weiterbildungsstudiengang wahrgenommen haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können, sofern sie eine gleichwertige Qualifikation besitzen, in geeigneten Prüfungsbereichen zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 6 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffende schriftliche Prüfungsleistung nur von einer oder einem Prüfenden bewertet wird. Der Beschluß ist der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist der oder dem Studierenden rechtzeitig Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben werden.

#### § 7

##### Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und studiengangsadäquaten Leistungen

(1) Auf Antrag der oder des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen oder im Fernstudium im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Andere Studien-, Prüfungs- und studiengangsadäquate Leistungen sind anzurechnen, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsvorleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 4 vorzunehmen.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine

Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

#### § 8

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegende Prüfungsleistung ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei der Hausarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt dieser Teil der Prüfung als „nicht bestanden“. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Hausarbeit entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens acht Wochen hinausgeschoben werden.

#### § 9

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) mindestens für das Studienhalbjahr, in dem die Prüfung abgelegt wird, als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Universität Osnabrück immatrikuliert ist,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots im Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden nachweist,
- c) den Nachweis der nach Anlage 2 erforderlichen Studienleistungen erbringt.

(2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer eine Abschlußprüfung in demselben Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Meldung sind die Nachweise gemäß Absatz 1 Buchst. a bis c beizufügen. Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, nach Satz 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).

§ 11

Hausarbeit

(1) Durch die Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, daß sie oder er in der Lage ist, Problemstellungen aus ihrem oder seinem beruflichen Wirkungskreis mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Hausarbeit soll im Zusammenhang mit einem inhaltlichen Schwerpunkt (Krankenpflege, Medizinisch-Technische Assistenz, Erziehungs-, Natur- oder Sozialwissenschaften) stehen und die praktische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang von Studium und Beruf mit einschließen. Die Ergebnisse der Hausarbeit sollen die Praxisrelevanz für den inhaltlichen Schwerpunkt deutlich hervorheben.

(2) Die oder der Studierende wendet sich für die Themenstellung der Hausarbeit an eine Prüferin oder einen Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer stellt das Thema der Hausarbeit, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der oder des Prüfenden, entgegenstehen. In diesem Fall kann sich die oder der Studierende an eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer wenden. Sind alle von der oder dem Studierenden angesprochenen Prüfenden verhindert, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Studierenden die oder den in Frage kommenden Prüfenden. In diesem Fall sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Hausarbeit erhält.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der oder dem Studierenden das Thema der Hausarbeit mit und bestellt die Prüferin oder den Prüfer, die oder der das Thema bestellt hat, zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer. Während der Anfertigung der Hausarbeit wird die oder der Studierende von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.

(4) Die Hausarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen muß wesentlich sowie als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(5) Die Hausarbeit ist spätestens drei Monate nach der Erteilung des Themas einzureichen. Weist die oder der Studierende vor Ablauf der Frist nach, daß sie oder er den Termin ohne ihr oder sein Verschulden nicht einhalten kann, so ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ermächtigt, nach Anhörung der Prüfenden eine Nachfrist von höchstens zwei Monaten zu bewilligen.

(6) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Nach mehr als zwei Monaten ist die Rückgabe nur aus wichtigen Gründen möglich. Mit der Erteilung eines zweiten Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beginnt die Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 5 erneut. Für die Vergabe des zweiten Themas gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4. Dies gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

(7) Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Mit der Hausarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung einzureichen, daß die oder der Studierende die Hausarbeit, im Falle einer Gruppenarbeit ihren oder seinen Teil, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und daß sie oder er alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer entnommenen Stellen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Nach bestandener Hausarbeit findet die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums statt.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung vor den Prüfenden der Hausarbeit und einer oder einem weiteren, vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfen-

den oder einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. Gruppenprüfungen sind zulässig, wenn die Hausarbeit gemeinsam angefertigt worden ist.

(3) Das Kolloquium erstreckt sich auf den Themenbereich der schriftlichen Hausarbeit. Die oder der Studierende legt bei den Prüfenden spätestens vier Kalendertage vor der mündlichen Prüfung Thesen vor und nimmt zu Beginn der mündlichen Prüfung zu den Problemstellungen und Ergebnissen der Hausarbeit Stellung. Im Kolloquium soll deutlich gemacht werden, daß wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden aus einer oder mehreren Disziplinen zur Bearbeitung des Themas herangezogen worden sind.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 45 Minuten; bei Gruppenprüfungen für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten 45 Minuten.

(5) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält Angaben über den Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüfenden und Studierenden, die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung und ggf. besondere Vorkommnisse. Das Protokoll ist von den beteiligten Prüfenden und ggf. der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 13

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der mündlichen Prüfung sind Studierende dieses Studiengangs zugelassen, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen. Andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können bei der Prüfung anwesend sein. Auf Antrag der oder des zu prüfenden Studierenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer von der mündlichen Prüfung ganz oder teilweise auszuschließen. Die Zuhörerinnen oder Zuhörer sind ausgeschlossen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils von mindestens zwei Prüfenden bewertet. § 12 Abs. 2 bleibt unberührt. Die schriftliche Prüfungsleistung ist in der Regel in spätestens vier Wochen nach Abgabe zu bewerten.

(2) Die Hausarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit „bestanden“ bewerten. Sie ist nicht bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit „nicht bestanden“ bewerten. Wenn eine Prüferin oder ein Prüfer die Hausarbeit mit „bestanden“, die oder der andere Prüfende mit „nicht bestanden“ bewertet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der die Bewertung abschließend entscheidet. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsakte zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ bewertet.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Hausarbeit und die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn die Hausarbeit oder die mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind.

(5) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag von mindestens zwei Prüfenden beschließen, daß das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zuerkannt wird.

(6) Die Prüfungsleistungen sind zu benoten, sofern die oder der Studierende dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine besonders hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;       |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
- 5 = nicht  
ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Eine Gesamtbenotung für die Prüfung wird nicht gebildet.

#### § 15

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Bei Wiederholung der nicht bestandenen oder als „nicht bestanden“ geltenden Prüfung ist nur der nicht bestandene Prüfungsteil zu wiederholen. Hausarbeit und mündliche Prüfung können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 4) vorliegen.

(4) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß. Die zweite Wiederholungsprüfung muß innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

(5) Das neue Thema der Hausarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 3 und 4 angerechnet.

#### § 16

##### Zeugnis

Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 3).

#### § 17

##### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 18

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluß jeder Teilprüfung Einsicht in seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablegung der Teilprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 19

##### Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### § 20

##### Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Prüfungsausschuß Regelungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Der Prüfungsausschuß gibt diese Regelungen hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnitts in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1

Universität Osnabrück

Weiterbildungszertifikat

Frau/Herr\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat den Studiengang Weiterbildung für Lehrpersonen an  
Schulen des Gesundheitswesens, Studienrichtung .....  
im Umfang von 500 Unterrichtsstunden absolviert und fol-  
gende Studienleistungen erbracht:

Osnabrück, den .....

(Siegel der Universität)

.....  
Die oder der Vorsitzende\*)  
des Prüfungsausschusses

\*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c

(1) Studienleistungen werden nach einem Punktesystem bewertet. Insgesamt müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

(2) Für die nachstehenden Studienleistungen sind folgende Höchstpunktzahlen erreichbar:

- a) Protokoll (2 Punkte)  
Ein Protokoll umfaßt die strukturierte Darstellung eines Veranstaltungsabschnitts. Es beinhaltet den Verlauf oder die Ergebnisse von Unterrichtsveranstaltungen.
- b) Thesenpapier/Kurzreferat (2 Punkte)  
Ein Thesenpapier/Kurzreferat umfaßt die schriftliche Darstellung einer begrenzten Thematik in Form von Thesen oder als Auseinandersetzung mit einer speziellen Fragestellung.
- c) Referat (4 Punkte)  
Ein Referat umschreibt eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Themenbereich, der auf die jeweilige Veranstaltung bezogen ist. Es umfaßt die Einbeziehung und Auswertung entsprechender Literatur, die Erläuterung der Arbeitsergebnisse und eine Diskussion auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung.
- d) Literaturbericht (3 Punkte)  
Ein Literaturbericht umfaßt die Auseinandersetzung mit der zugrunde gelegten Literatur oder eine kommentierte Zusammenstellung von Literatur und Materialien über ein begrenztes Thema.
- e) Praxisbericht/Arbeitsbericht (4 Punkte)  
Ein Praxisbericht oder Arbeitsbericht umfaßt die schriftliche Darstellung und Aufbereitung eigener Erfahrungen aus der beruflichen Praxis. Hier soll entsprechende Literatur einbezogen sein.
- f) Praktikumsausarbeitung (4 Punkte)  
Eine Praktikumsausarbeitung umfaßt die schriftliche Dar-

stellung der Theorie zu den im Rahmen eines Praktikums durchgeführten Versuchen sowie das Protokoll und die Auswertung dieser Versuche.

- g) Projektbericht (4 Punkte)  
Ein Projektbericht umfaßt die schriftliche Darstellung der Vorbereitung, Durchführung und Ergebnisse einer Untersuchung oder eines Projekts sowie eine kritische Auseinandersetzung über Ablauf, Ergebnisse und angewandte Methoden. Der Gegenstand der Untersuchung kann sich auf theoretische Problemstellungen oder Problemstellungen aus der Praxis beziehen.
- h) Tutorium (4 Punkte)  
Ein Tutorium umfaßt die inhaltliche Strukturierung und didaktische Vorbereitung einer Veranstaltung (u. a. Aufarbeitung und Zusammenstellung von Literatur, Bearbeitung von Materialien, Herstellung von Arbeitsunterlagen) sowie die Durchführung der Veranstaltung zusammen mit der oder dem oder den Lehrenden.
- i) Experimentelle Arbeit (4 Punkte)  
Sie umfaßt insbesondere die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments, die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.

(3) In den einzelnen Studienrichtungen sind jeweils acht Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar in folgenden Disziplinen:

Studienrichtung Krankenpflege

Erziehungswissenschaften	2 Leistungsnachweise
Fachtheorie/Fachpraxis	2 Leistungsnachweise
Naturwissenschaften/Sozialwissenschaften	2 Leistungsnachweise
zusätzlich nach Wahl in einer oder mehreren Disziplinen	2 Leistungsnachweise

Studienrichtung Medizinisch-Technische Assistenz

Erziehungswissenschaften	3 Leistungsnachweise
Naturwissenschaften und/oder Fachtheorie/Fachpraxis	2 Leistungsnachweise
Fachtheorie/Fachpraxis Bereich Krankenpflege und/oder Sozialwissenschaften	1 Leistungsnachweis
zusätzlich nach Wahl in einer oder mehreren Disziplinen	2 Leistungsnachweise

(4) Die Leistungsnachweise müssen durch mindestens drei verschiedene Studienleistungen (Absatz 2) erworben werden, wobei in jeder Disziplin die Studienleistungen jeweils unterschiedlich sein müssen.

Anlage 3

Universität Osnabrück

Abschlußzeugnis

Frau/Herr\*\*) .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Abschlußprüfung im Studiengang  
Weiterbildung für Lehrpersonen an Schulen des Gesundheitswesens,  
Studienrichtung ..... bestanden und dabei folgende Prüfungsleistungen  
erbracht:\*)

Mündliche Prüfung und Hausarbeit zum Thema:

.....  
.....

Osnabrück, den .....

(Siegel der Universität)

.....  
Die oder der Vorsitzende\*)  
des Prüfungsausschusses

\*) Die Prüfungsleistungen werden nur auf Antrag der oder des Studierenden benotet.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen.